

# KoSeKo-Weiterbildung Vernehmlassungen

Felix Uhlmann, Universität Zürich  
Christian Schuhmacher, GD Zürich

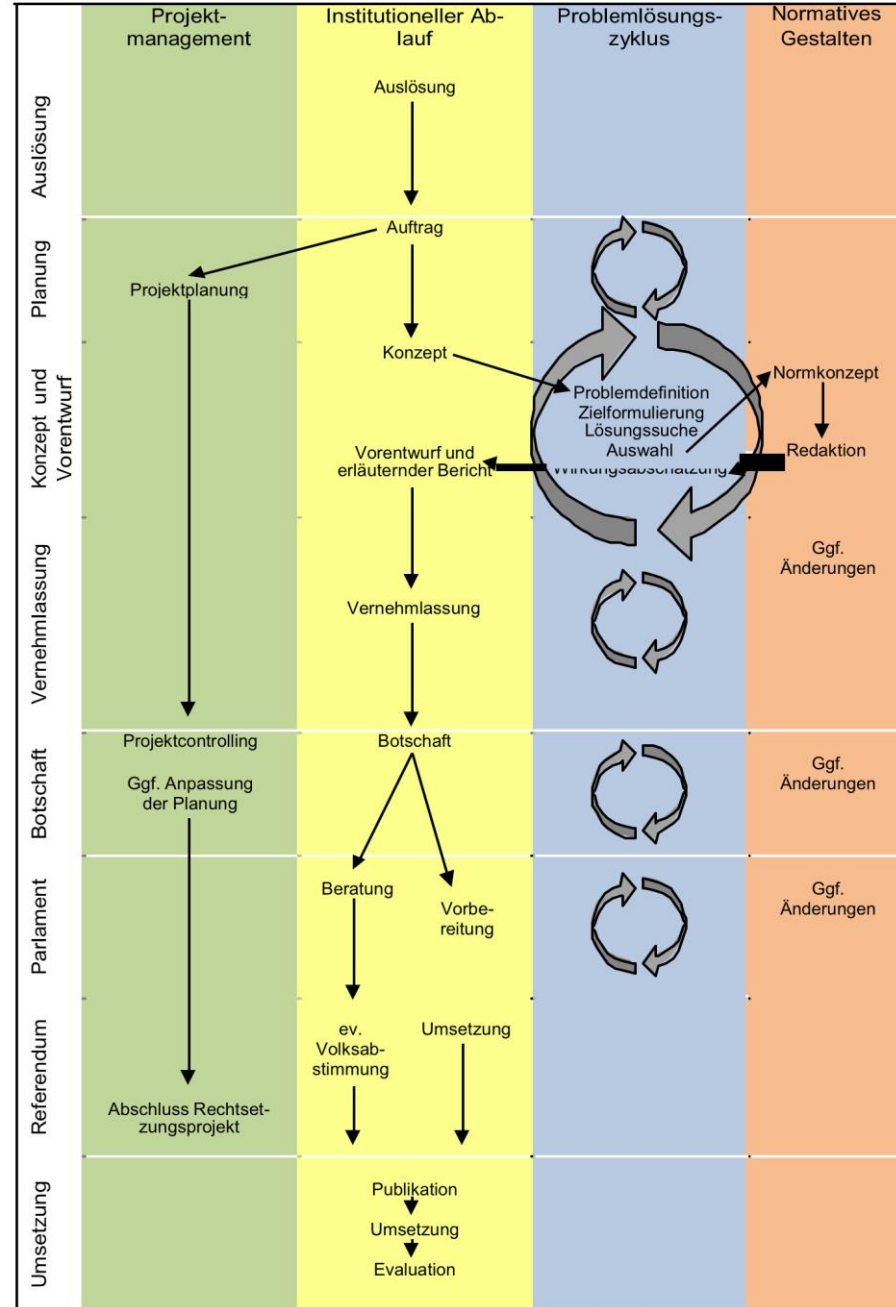
27. Oktober 2021



# Einleitung



# Zeitpunkt



## **Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021)

---

### **Art. 147** Vernehmlassungsverfahren

Die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise werden bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen.

## **Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG)**

172.061

vom 18. März 2005 (Stand am 26. November 2018)

---

# Rechtsgrundlagen

172.061.1

## **Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV)**

vom 17. August 2005 (Stand am 1. April 2016)

---

Ähnliche Regeln Kantone, z.T. nur Praxis

# Funktionen

## **Art. 2** Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

<sup>1</sup> Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.

<sup>2</sup> Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes.

**Die Vernehmlassung ist keine Evaluation (und kein Referendum).**

## **Art. 170** Überprüfung der Wirksamkeit

Die Bundesversammlung sorgt dafür, dass die Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

# Gegenstand

## Art. 3<sup>4</sup> Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

<sup>1</sup> Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von:

- a. Verfassungsänderungen;
- b. Gesetzesvorlagen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung;
- c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen;
- d. Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind;
- e. Verordnungen und anderen Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen, aber einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

<sup>2</sup> Eine Vernehmlassung kann auch bei Vorhaben durchgeführt werden, die keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

# Subjektiver Geltungsbereich

## Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens.

<sup>2</sup> Es gilt für Vernehmlassungsverfahren, die vom Bundesrat, von einem Departement, der Bundeskanzlei, einer Einheit der Bundesverwaltung oder einer parlamentarischen Kommission eröffnet werden.<sup>3</sup>

## 1. Abschnitt: Geltungsbereich

### Art. 1<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Vernehmlassungsverfahren, die vom Bundesrat, von einem Departement, der Bundeskanzlei oder einer Einheit der Bundesverwaltung eröffnet werden (eröffnende Behörde).

<sup>2</sup> Soweit ein Gesetz oder eine Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch für die parlamentarischen Kommissionen.



# Adressaten

## Art. 4 Teilnahme

<sup>1</sup> Jede Person und jede Organisation kann sich an einem Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a.<sup>6</sup> die Kantonsregierungen;
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- d. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft;
- e.<sup>7</sup> die im Einzelfall interessierten ausserparlamentarischen Kommissionen und weiteren Kreise.

<sup>3</sup> Die Bundeskanzlei führt die Liste der Vernehmlassungsadressaten nach Absatz 2 Buchstaben a–d.

# Durchführung

## Art. 6<sup>9</sup> Durchführung

<sup>1</sup> Die für die Eröffnung der Vernehmlassung zuständige Behörde bereitet das Vernehmlassungsverfahren vor, führt es durch, stellt die Vernehmlassungsergebnisse zusammen und wertet sie aus. Eröffnet der Bundesrat eine Vernehmlassung, so erfüllt diese Aufgaben das zuständige Departement.

<sup>2</sup> Parlamentarische Kommissionen können für die Vorbereitung der Vernehmlassungen und für die Zusammenstellung der Ergebnisse Dienststellen der Bundesverwaltung beiziehen.

## Art. 7<sup>12</sup> Form und Frist

<sup>3</sup> Die Vernehmlassungsfrist beträgt mindestens drei Monate.



# Unterlagen

## Art. 6a<sup>10</sup> Anforderungen an die Erläuterung des Vorhabens

Für die Erläuterung des Vorhabens gelten die Anforderungen an die Botschaften des Bundesrates nach Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>11</sup> sinngemäss.

Vgl. Art. 8 ff. VIV



## Art. 15 Form der Stellungnahmen (Art. 7 Abs. 1 VIG)

Die Stellungnahmen sind in Papierform oder in elektronischer Form einzureichen.

# Auswertung

## Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen

- <sup>1</sup> Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.
- <sup>2</sup> Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden in einem Bericht zusammengefasst.<sup>13</sup>



## Art. 18<sup>20</sup> Antrag (Art. 8 VIG)

- <sup>1</sup> Im Antrag an die für die Verabschiedung des Vorhabens zuständige Behörde sind die Vernehmlassungsergebnisse zusammenfassend zu gewichten und zu bewerten. Wo es um Fragen der Umsetzung oder des Vollzugs von Bundesrecht geht, werden die **Stellungnahmen der Kantone** besonders berücksichtigt.

# Resultate

## Art. 20<sup>21</sup> Ergebnisbericht (Art. 8 VIG)

- <sup>1</sup> Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen.
- <sup>2</sup> Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone oder andere Vollzugsträger werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.
- <sup>3</sup> Die Protokolle zu Sitzungen nach Artikel 7 Absatz 2 VIG sind Bestandteil des Ergebnisberichts.

12.08.2020

---

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2020>

# Resultate

## **Mögliche Form der Auswertung:** Tabelle mit folgenden Spalten:

- Vorentwurf
- Stellungnahmen: kurz, verdichtet, in eigenen Worten
- Beurteilung: sachliche Richtigkeit, Umsetzbarkeit, Referendumspotential
- angepasster Erlassentwurf

## **Art. 141** ParlG Botschaften zu Erlassentwürfen

<sup>1</sup> Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seine Erlassentwürfe zusammen mit einer Botschaft.

<sup>2</sup> In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind:

- c. im vorparlamentarischen Verfahren diskutierte Standpunkte und Alternativen und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates;

# Öffentlichkeit und Medien

## **Art. 9** Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Öffentlich zugänglich sind:

- a. die Vernehmlassungsunterlagen sowie alle Dokumente, Stellungnahmen oder Gutachten, die im erläuternden Bericht erwähnt werden;
- b. nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist: die Stellungnahmen und gegebenenfalls das Protokoll der Sitzungen nach Artikel 7 Absatz 2;
- c. nach der Kenntnisnahme durch die eröffnende Behörde: der Ergebnisbericht (Art. 8 Abs. 2).<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen werden durch Gewährung der Einsichtnahme, Abgabe von Kopien oder Veröffentlichung in elektronischer Form zugänglich gemacht und können zu diesem Zweck technisch aufbereitet werden.

<sup>3</sup> Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>15</sup> findet keine Anwendung.

## **Art. 12<sup>15</sup>** Information (Art. 5 VIG)

<sup>1</sup> Die federführende Behörde informiert die Medien unmittelbar nach dem Beschluss über die Eröffnung.

# Diskussion

## Fragen zur Vernehmlassung (Perspektive Konferenzen)

1. Wie fliesst die Haltung der Kantone in die Stellungnahme Ihrer Konferenz ein? Gibt es hier eine bewährte Praxis zum Verfahren?
2. Entspricht die Stellungnahme Ihrer Konferenz i.d.R. der Haltung und den Anliegen der Kantone? Oder kommen bei der Stellungnahme der Konferenz andere Gewichtungen, ein anderer Fokus zum Tragen?
3. Wie kommt Ihre Konferenz zum Fach- und Detailwissen, das zur Beurteilung von Bundesvorlagen in der Regel nötig ist?
4. Handeln die Fachdirektorenkonferenzen bei Vernehmlassungen autonom? Wann spielt die KdK eine Rolle?
5. Lohnt es sich, sich an Vernehmlassungen des Bundes zu beteiligen? Werden die Anliegen Ihrer Konferenz oft aufgenommen?
6. Spielt die Haltung Ihrer Konferenz (und der Kantone) eine wichtigere Rolle als die Haltung anderer Vernehmlassungsteilnehmer?



# Diskussion

## Fragen zur Vernehmlassung (Perspektive Konferenzen)

7. Bringen Sie die Haltung Ihrer Konferenz den Parlamentarier/innen zur Kenntnis?
8. Welche anderen Wege gibt es für die Konferenzen, die Haltung der Kantone wirksam beim Bund einzubringen?
9. Was halten Sie von Vernehmlassungen mit Rastern zu den einzelnen Bestimmungen?
10. Was halten Sie von Vernehmlassungen mit konkreten Fragen und u.U. mit skalierten Antworten?
11. Was halten Sie von Vernehmlassungen mit Varianten?
12. Wie erlebten Sie das Vernehmlassungsverfahren in der Pandemie?

# Diskussion

## Fragen zur Vernehmlassung (Perspektive Kantone)

1. Gibt es gegenüber den Vorgaben des Bundes in Ihrem Kanton wesentliche Abweichungen?
2. Kennen Sie Alternativen zur Vernehmlassung ("kleine" Vernehmlassungen, mündliche Vernehmlassungen, runde Tische)?
3. Welche Ziele erreicht nach Ihre Erfahrung die Vernehmlassung gut, welche nicht so gut?
4. Arbeiten Sie mit Fragen und (skalierten) Antwortfeldern?
5. Arbeiten Sie mit Varianten?
6. Was sind gemäss Ihrer Erfahrung die wichtigsten Adressatengruppe? Weshalb?

# Diskussion

## Fragen zur Vernehmlassung (Perspektive Konferenzen)

7. In welcher Form erhalten Sie die Stellungnahmen (elektronisch)?
8. Wie sieht Ihre Form der Auswertung aus (Tabelle mit folgenden Spalten; Stellungnahmen kurz, verdichtet, in eigenen Worten etc.)?
9. Wie gehen Sie einem Vernehmlassungsergebnis um, das die sachliche Richtigkeit bestätigt, aber politisch sehr schwierig sein wird?
10. Danken Sie den Teilnehmenden oder stellen sonst Unterlagen zu?
11. Wie ist Ihre Zeitplanung für eine Vernehmlassung?
12. Wie sind Ihre Erfahrungen mit Medien im Zusammenhang mit Vernehmlassungen?
13. Wie erlebten Sie das Vernehmlassungsverfahren in der Pandemie (als Vernehmlassungsteilnehmende u/o Durchführende)?